

Benutzer- und Entgeltordnung

Öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Klostermansfeld

- Dorfgemeinschaftshaus „Adolf Schnitzer“
- Festplatz

Aufgrund des § 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen- Anhaltes (GO LSA) vom 05.Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld in seiner Sitzung am **15.12.2006** folgende Benutzer- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Das Dorfgemeinschaftshaus (DGH) „Adolf Schnitzer“ (Chausseestr. 29) sowie der Festplatz (Am Theodorschacht) in der Gemeinde Klostermansfeld, sind öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Nutzungszweck

Die Räume und deren Einrichtungen einschließlich Außenanlagen dienen zur Durchführung von Versammlungen, Festlichkeiten, Ausstellungen, für sonstige kulturelle, gesellschaftliche, gewerbliche und private Veranstaltungen.

§ 3

Nutzungsberechtigte/ Überlassung

Das DGH und der Festplatz werden an Einrichtungen der Gemeinde Klostermansfeld, ortsansässige eingetragene Vereine, Gewerbetreibende und an Privatpersonen vermietet. Der Antrag auf Überlassung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder telefonisch unter genauer Angabe von Art und Ablauf der Veranstaltung und Benennung eines Verantwortlichen zu stellen.

Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf einen späteren Abschluss einer Nutzungsvereinbarung abgeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Nutzungsvertrag bindet den Nutzer und die Gemeinde Klostermansfeld.

Über die Vergabe entscheidet der Bürgermeister.

§ 4

Freiluftveranstaltungen

Freiluftveranstaltungen auf dem Grundstück des DGH bzw. dem Festplatz können nur durchgeführt werden, wenn alle bau-, feuer- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden

Freiluftveranstaltungen gemäß § 12 Abs.1 Gaststättengesetz (GstG) werden nur gestattet, wenn sie zum kulturellen Brauchtum der Gemeinde zählen. Die Zahl dieser Veranstaltungen soll 6 pro Jahr nicht überschreiten.

Musikdarbietungen werden unter Begrenzung der Immissionswerte auf 70 dB(A), in der Regel bis 24.00 Uhr zu gelassen.

§ 5

Nutzungsverhältnis/ Nutzungsentgelt

Das Nutzungsverhältnis wird privatrechtlich durch einen Nutzungsvertrag geregelt. Für die Benutzung ist ein Benutzungsentgelt fällig. Bestandteil des Nutzungsvertrages ist der Inhalt dieser Benutzerordnung.

Für die Einrichtung DGH sind die Bestuhlungspläne maßgebend. Das Nutzungsentgelt wird wie folgt erhoben:

1. private Nutzung

	<i>Nutzungsentgelt</i>	<i>Kautio</i>
➤ Clubräume	50,00 Euro/ Nutzung	50,00 Euro
➤ Saal	135,00 Euro/ Nutzung	100,00 Euro
➤ Garten DGH (ohne Küche)	20,00 Euro/ Nutzung	50,00 Euro
➤ Garten DGH (mit Küche)	40,00 Euro/ Nutzung	50,00 Euro
➤ Festplatz (incl. Toiletten)	40,00 Euro/ Nutzungstag	50,00 Euro

2. gewerbliche Nutzung

	<i>Nutzungsentgelt</i>	<i>Kautio</i>
➤ Clubräume	70,00 Euro/ Nutzung	50,00 Euro
➤ Saal	200,00 Euro/ Nutzung	100,00 Euro
➤ Garten DGH (ohne Küche)	40,00 Euro/ Nutzung	50,00 Euro
➤ Garten DGH (mit Küche)	80,00 Euro/ Nutzung	50,00 Euro
➤ Festplatz (incl. Toiletten)	80,00 Euro/ Nutzungstag	50,00 Euro

Das Nutzungsentgelt und die Kautio sind **fünf Tage** vor Nutzungsbeginn fällig.

Die Kautio wird nach erfolgter mängelfreier Übergabe des Nutzers an die Gemeinde Klostermansfeld an den Nutzer zurückgezahlt. Die Gemeinde Klostermansfeld behält sich vor, Schäden, die während der Nutzung aufgetreten sind, mit der Kautio zu verrechnen.

Ortsansässige eingetragene Vereine werden als Veranstalter wie private Nutzer abgerechnet. Sie haben die Möglichkeit, das Nutzungsentgelt durch Ableisten von Arbeitsstunden aufzubringen.

Der Verrechnungssatz beträgt je geleisteter Arbeitsstunde

ab 01.01.2007 **5,00 Euro**

Die Arbeiten sind im Vorfeld mit der Gemeinde Klostermansfeld abzusprechen.

Für Veranstaltungen *gemeinnütziger Art* mit regelmäßig wiederkehrenden Terminen (mindestens 6 mal jährlich) wird eine Ermäßigung gewährt

bis 2 Std./ Tag **20,00 Euro**

bis 3 Std./ Tag **30,00 Euro**

§ 6

Rechte des Nutzers

Der Nutzungsvertrag berechtigt den Nutzer, im Vertrag bezeichnete Räume und Einrichtungen zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüber hinausgehende Inanspruchnahmen müssen rechtzeitig vorher beantragt werden. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Gemeinde Klostermansfeld. Sämtliche Einrichtungsgegenstände und technische Geräte werden nur in Verbindung mit den dazugehörigen Räumen vermietet. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass keinerlei

Beschädigungen entstehen. Stellt der Nutzer vor der Inanspruchnahme einen Schaden, der von ihm nicht zu vertreten ist, fest, so hat er die Gemeinde Klostermansfeld unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Andernfalls werden Ausbesserungen auf seine Kosten durchgeführt. Der Nutzer kann diese jedoch auch selbst sach- und fachgerecht auf seine Rechnung vornehmen.

§ 7

Anmeldungen und Genehmigungen

Bei öffentlichen Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, ist der Nutzer verpflichtet diese bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen und Gestattungen (§ 12 Gaststättengesetz) rechtzeitig zu beschaffen. Die dafür anfallenden Kosten und Gebühren trägt der Nutzer selbst.

Der Veranstalter hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage, das Gesetz zum Schutz der Jugend, das Versammlungsgesetz sowie die sonstigen polizeilichen Vorschriften zu beachten.

Insbesondere sind bei Musikdarbietungen ab 22.00 Uhr die Fenster zu schließen und die Musik auf Zimmerlautstärke einzustellen. (Zu besonderen Anlässen sind Ausnahmen möglich. Öffentliche Veranstaltungen z.B. Fasching, Silvester)

§ 8

Festlegung des Veranstaltungsablaufes

Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten.

§ 9

Übergabe der Räumlichkeiten

Die Übergabe der Räumlichkeiten des DGH erfolgt spätestens einen Tag vor Nutzungsbeginn. Im Nutzungsvertrag kann eine abweichende Regelung getroffen werden. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zu dem im Nutzungsvertrag genannten Zeitpunkt endet und die Räumlichkeit beräumt wird.

Nach Beendigung der Veranstaltung sind die genutzten Räumlichkeiten zu reinigen.

Wenn bei der Übergabe keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die Räumlichkeiten als in ordnungsgemäßem Zustand.

§ 10

Instandhaltung

Der Nutzer ist zur schonenden Behandlung der Nutzungssache verpflichtet.

Änderungen am Nutzungsobjekt bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Klostermansfeld.

§ 11

Bewirtschaftung

Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art im DGH kann vom Nutzer durchgeführt werden. Hierfür kann die Küche des DGH - wenn vereinbart - genutzt werden.

Die vorhandene Schankanlage ist nach jeder Nutzung zu reinigen. Die Reinigung wird entsprechend des tatsächlichen Aufwandes gesondert in Rechnung gestellt.

§ 12

Technische Einrichtungen und Geräte

Die technischen Einrichtungen und Geräte müssen bei Übergabe vom Nutzer auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden.

Weisen technischen Einrichtungen oder Geräte nach Nutzung Schäden auf, so erfolgt eine Reparatur, gegebenenfalls ein Neukauf, auf Kosten des Nutzers.

Dem Nutzer steht es frei, sach- und fachgerecht den Schaden auf seine Rechnung zu beheben.

Bei Verwendung von eigenen bzw. mitgebrachten Geräten hat der Nutzer sicherzustellen, daß die einschlägigen Vorschriften für den Gebrauch dieser Geräte eingehalten werden.

§ 13

Haftungsfreistellung

Der Nutzer haftet für alle durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) auf dem Grundstück des Dorfgemeinschaftshauses verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Gemeinde Klostermansfeld von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Der Nutzer hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein auf Anforderung vorzulegen.

Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behinderten Ereignissen kann der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Gemeinde Klostermansfeld keine Schadensersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Nutzer und Dritten mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde Klostermansfeld keine Verantwortung.

Die Gemeinde Klostermansfeld haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

§ 14

Rücktritt vom Vertrag

1. Die Gemeinde Klostermansfeld kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:

1. das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht fristgerecht entrichtet wird,
2. der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigung nicht erbracht wird,
3. durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Klostermansfeld zu befürchten ist,
4. infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

2. Der Rücktritt des Nutzers bis zu 4 Wochen vor der Veranstaltung ist kostenfrei. Bis zu einer Woche vor der Veranstaltung wird die Hälfte des Nutzungsentgeltes in Rechnung gestellt.

§ 15

Keine Schadensansprüche

Die Ausübung des Rücktrittsrechtes durch den Vermieter gemäß § 14 Abs. 1 kein Anlass, den die Gemeinde Klostermansfeld zu vertreten hätte. Macht der Vermieter vom Rücktritt Gebrauch, steht dem Nutzer kein Anspruch auf Schadensersatzansprüche zu.

§ 16 Schlußbestimmung

1. Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Die Benutzerordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
3. Gleichzeitig treten mit diesem Tage die Benutzerordnung vom 06.06.2001 und 1. Änderung vom 11.03.2003 außer Kraft.

Klostermansfeld, den 04.01.2007



Uwe Tempelhof
Bürgermeister